Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 17. Октября 1856. № 119. Mittwoch, den 17. October 1856.

Bessemers Fabrication von Stabeisen und Stahl aus flüssigem Roheisen, ohne Anwendung von Brennmaterial.

(A. d. Allg. Ztg.)

Das Londoner „Mining Journal" brachte in seinem Supplement einen Vortrag Bessemers in der British Association in Cheltenham über seine neueste Erfindung zur Verbesserung der Fabrication von Stabeisen und Stahl, mit welcher er sich seit Jahren beschäftigt. Er ist im vorigen Jahre damit zu einem Erfolg gekommen, indem er als Endresultat seiner vielfachen Erfahrungen fand, daß man im flüssigen Roheisen bloß durch eingeleitete Luft, also ohne Brennmaterial, eine weit größere Hitze erzeugen kann als bisher im Hochofen zu erzeugen möglich erschien. Das zweite September-Heft von Dinglers polytechnischem Journal gibt über dieses neue Verfahren nachstehenden Aufschluß, der jenem Vortrag zu Cheltenham entnommen ist:

Hr. Bessemer, heißt es darin, machte anfänglich Versuche mit Eisenmengen von 10 bis 20 Pfd., die ihm, obgleich der Prozeß mit vielen Schwierigkeiten verbunden war, das Gelingen desselben nachwiesen. Er construirte daher einen Apparat, womit er 7 Centner Roheisen im Verlauf von einer halben Stunde in Stabeisen oder Stahl umwandeln konnte; bei der Behandlung solcher Quantitäten verschwanden die Schwierigkeiten gänzlich, welche bei Versuchen mit 10 Pfd. im Laboratorium stattfanden.

Er ging bei seinem neuen Proceß von der Annahme aus daß das Roheisen 5 Proc. Kohlenstoff enthält, und daß derselbe, wenn er mit dem Sauerstoff der Luft in der Weißglühhitze in Berührung kommt, sich mit diesem verbinden und eine Verbrennung veranlassen muß. Letztere muß mit einer Geschwindigkeit vor sich gehen, die durch das Oberflächenverhältniß des Kohlenstoffs bedingt ist, und die Temperatur, welche das Metall erlangt, muß von der Geschwindigkeit der erfolgenden Vereinigung des Kohlenstoffs mit dem Sauerstoff abhängen. Man braucht daher nur die beiden Stoffe so mit einander in Berührung zu bringen, daß sie bei ihrer gegenseitigen Einwirkung eine möglichst große Oberfläche darbieten, um eine Temperatur zu entwickeln welche in unsern jetzigen größten Oefen nicht erreicht werden kann.

Um diese theoretische Ansicht praktisch zu erproben, erbaute Bessemer einen etwa 3 Fuß hohen Ofenschacht, ähnlich dem eines Cupolofens, dessen Inneres er mit einem Futter von feuerfesten Steinen versah. Etwa 2 Zoll über der Sohle dieses Ofens wurden von feuerfestem Thon fünf Formen von 3/8 Zoll Weite so vorgerichtet, daß, wenn abgenutzt, sie in einigen Minuten ausgewechselt werden konnten. Auf der einen Seite dieses Ofens und in seiner halben Höhe wurde eine Oeffnung angebracht, durch welche das flüssige Roheisen hineingeleitet werden konnte, und auf der entgegengesetzten Seite eine zweite, während des Betriebs mit Lehm verschlossene Oeffnung, durch welche das Eisen am Ende des Processes abgelassen werden konnte. Der Ofen muß eine solche Größe haben, daß er mindestens 20 und höchstens 100 Cntr. flüssiges Roheisen aufnehmen kann. Es ist zweckmäßig denselben in möglichster Nähe der Abstichöffnung eines Hochofens anzubringen, so daß das aus letzterm abgestochene Roheisen durch eine Rinne in jenen hineinfließen kann. Dem Ofen muß mittelst eines Gebläsecylinders Wind von 8 bis 10 Pfund Pressung auf den Quadratzoll zugeführt werden können. Ehe der Ofen eine Charge erhält, muß er mit Koaks gehörig angewärmt werden, deren Asche und Schlacke man durch die untere Oeffnung herauszieht und dieselbe dann wieder verschließt.

Bevor nun der Ofen mit flüssigem Roheisen beschickt wird, muß man das Gebläse anlassen, damit jenes nicht in die nahe an der Sohle befindlichen Düsen eindringen kann. Ist die Charge gemacht (welche 18 Zoll bis 2 Fuß über die Düsen hinaufreicht), so erfolgt ein heftiges Aufkochen des Metalls, und es erscheinen Flammen mit einigem Funkensprühen. Dieß dauert 15 bis 20 Minuten, während welcher Zeit der Sauerstoff der eingetriebenen Gebläseluft sich mit dem Kohlenstoff des Roheisens verbindet, wodurch kohlensaures Gas und ein sehr hoher Hitzegrad entsteht.

Da sich nun diese Hitze im Innern der ganzen flüssigen Masse entwickelt, so nimmt das Metall den bei weitem größern Theil derselben auf, seine Temperatur steigert sich daher in hohem Grade, und der dem Roheisen mechanisch beigemengte Kohlenstoff (Graphit) wird gänzlich verzehrt. Aber auch der chemisch gebundene Kohlenstoff beginnt bei dieser hohen Temperatur sich jetzt von dem Metall zu trennen, wobei das Volumen der aus der Gicht des Ofens hervorströmenden Flamme sehr zunimmt. Das Eisen steigt

n dem Ofen um mehrere Zoll über sein anfängliches Niveau, und es erscheint auf demselben eine leichte poröse Schlacke, welche als Schaum ausgeworfen wird. Diese Schlackeneruption dauert 5 bis 6 Minuten, und hört dann auf; sie wird durch eine sehr starke und anhaltende Flamme ersetzt. Die so stattfindende schnelle Vereinigung des Sauerstoffs mit dem Kohlenstoff steigert die Temperatur des Eisens noch, während jetzt der verminderte Kohlenstoffgehalt desselben einem Theil des Sauerstoffs gestattet, sich mit dem Eisen zu Eisenoxyd zu verbinden. Die hohe Temperatur veranlaßt sofort eine Schmelzung des Oxyds, welches die mit dem Eisen verbundenen metallischen Grundlagen der Erden oxydirt und verschlackt. Durch das heftige Aufkochen des Eisens in dieser Periode werden Schlacken und Metall genau durcheinander gemengt, so daß alle Theilchen in gegenseitige Berührung kommen, wodurch das Eisen von Silicium und andern Erdbasen gehörig gereinigt wird, während Schwefel oder andere flüchtige Stoffe, die bei den gewöhnlichen Temperaturen der Hoch- und Puddelöfen mit dem Metall verbunden bleiben, sich verflüchtigen; der Schwefel bildet mit dem Sauerstoff schwefelige Säure und entweicht.

Der Roheisenverlust während dieses Umwandlungsprocesses zu Stabeisen belief sich im Durchschnitt bei vier Versuchen auf 12½ Procent, wozu noch der Abgang beim Ausschweißen und Auswalzen des Eisens kommt, so daß der ganze Abgang zu 18 Procent anzunehmen ist, während er bei den gewöhnlichen Methoden der Stabeisenfabrication 28 Procent beträgt. Es läßt sich jedoch ein bedeutender Theil von dem verlorenen Eisen wieder gewinnen, indem man die während des Aufkochens aus dem Ofen geworfenen reichen Oxyde mit gekohlten Gasen behandelt. Die Schlacken enthalten sehr viele kleine Eisenkörner, welche durch ihre ganze Masse zerstreut sind, und sich durch Pochen und Waschen leicht wieder gewinnen lassen.

Es wurde oben erwähnt, daß nach dem Aufkochen des Eisens eine sehr starke und anhaltende Flamme aus dem Ofengicht strömt, die dann plötzlich nachläßt. An dieser Abnahme der Flamme erkennt der Arbeiter daß der Proceß beendigt und das Roheisen in Stabeisen umgewandelt ist. Es wird alsdann das Abstichloch des Ofens geöffnet, und das reine Stabeisen in Formen von beliebiger Gestalt und Größe gegossen. Die auf diese Weise erhaltenen Eisenstücke sind gänzlich frei von jeder Beimengung von Schlacken, Oxyden oder andern fremdartigen Stoffen; sie sind weit reiner und besser als Rohschienen, oder selbst als vieles packetirte, ausgeschweißte und ausgewalzte Eisen. Es ist daher möglich mittelst dieses einfachen Processes, der weder anstrengende Arbeit noch besondere Geschicklichkeit erfordert, in 30 bis 35 Minuten 60 bis 100 Centner Roheisen in Stabeisen umzuwandeln. Dazu ist nur ein Drittel von der Gebläseluft erforderlich, welche ein Fein- oder Reineisenfeuer braucht, und kein anderes Heizmaterial als die in dem Roheisen selbst enthaltene Wärme.

Jeder Eisenhüttenmann wird sich darüber wundern, daß ein Strom kalter Gebläseluft, welcher in flüssiges Roheisen eingetrieben wird, dessen Temperatur so sehr erhöhen kann, daß es noch in vollkommen flüssigem Zustande bleibt, nachdem es allen seinen Kohlenstoff verloren hat, und sich im Zustande des Stabeisens befindet, welches bekanntlich in den höchsten Hitzegraden unserer Schmiedefeuer nur in einen teigigen Zustand kommt. Hr. Bessemer erzielt aber in seinem Ofen mittelst zweckmäßiger Vertheilung des Gebläsewindes wirklich eine so hohe Temperatur, daß er nicht allein das Stabeisen flüssig erhält, sondern auch das beim Gießen der Eisenstäbe nach seinem Verfahren erlangte und anderes Brucheisen wieder einschmelzen kann, indem er es der Roheisencharge zusetzt, nachdem das Kochen derselben begonnen hat; es wird dazu mittelst der aus der Ofengicht entweichenden Flamme in zu diesem Zweck über derselben angebrachten Räumen bis zur Weißglühhitze vorgewärmt.

Der Gußstahl besitzt bekanntlich Eigenthümlichkeiten wodurch er sich von allen andern Formen des Eisens unterscheidet, nämlich einen vollkommen gleichartigen Charakter, er ist ganz frei von Einmengungen und sonstigen Unreinigkeiten, und hat eine größere Festigkeit und Elasticität als der Blasen-, d. h. der unverarbeitete Brennstahl; diese Eigenschaften erlangt er nur dadurch, daß er geschmolzen wurde, und seine erste Form durch Gießen erhielt. Alle diese Eigenschaften erlangt aber auch bei dem neuen Verfahren das Stabeisen durch Schmelzen und Gießen. Das durch den neuen Proceß dargestellte Stabeisen hat ganz die Eigenschaften des bei Holzkohlen erzeugten Herdfrischeisens. Auch kann man mittelst dieses Verfahrens leicht große Wellen, Kurbeln und andere schwere Stücke darstellen. Ebenso wie man jetzt aus Roheisen eine Menge von Gegenständen jeder Größe in Formen gießt, können in der Folge aus dem neuen Stabeisen Gegenstände aller Art durch Gießen in Formen dargestellt werden.

Schließlich macht Hr. Bessemer noch auf folgende Thatsachen aufmerksam, welche die Darstellung des Gußstahls sehr erleichtern. In dem Stadium seines Processes, der unmittelbar auf das Kochen folgt, ist das gesammte Roheisen in Gußstahl von gewöhnlicher Beschaffenheit übergegangen. Durch Fortsetzung des Processes verliert der so erzeugte Stahl nach und nach seinen geringen Kohlengehalt, und geht vom harten in den weichen Stahl, von diesem in stahlartiges und dann in weiches Eisen über. Man kann daher durch Unterbrechung des Processes in der geeigneten Periode jede beliebige Qualität von Stahl oder Eisen darstellen.

Hätte dieses entkohlte Gußeisen alle Eigenschaften des Stabeisens, so würde offenbar die Bessemer'sche Erfindung die bisherige Stabeisenfabrication bald

gänzlich verdrängen, da durch sie alle Zwischenprocesse (das Abstechen des Roheisens in Gänze, das Feinen, Puddeln, das Zängen oder Ausquetschen der Schlacken aus den Luppen, gänzlich wegfallen würde, und der Centner Stabeisen, um 20½ Sgr. wohlfeiler gestellt werden könnte. In Nr. 1097 und 1098 des Mining Journals sind Briefe namhafter englischer Metallurgen an die Redaction enthalten, welche sich über die Bessemer'sche Erfindung in der Mehrzahl befriedigend aussprechen.

In Nr. 1098 des Mining Journal wird über einen Versuch berichtet, welcher nach Bessemers Vorschrift in der ersten Woche dieses Monats auf dem großen Dowlai's Eisenwerke ausgeführt wurde. Man ließ das flüssige Roheisen mittelst einer Rinne in eine Art Cupolofen einfließen, in welchem unten Gebläsewind einströmte; die Erscheinungen waren ganz die oben angegebenen, und nach einer halben Stunde erhielt man ein Stabeisen oder einen Stahl, der sich in der Schmiede bearbeiten ließ.

(Schluß folgt.)

Gemeinnützige Mittheilungen.

Eine Kartoffelart, die nicht der Krankheit unterliegt. Der Hr. Arrendator W. Hollander zu Peterhof bei Bauske in Kurland theilt Folgendes mit: „Ich besitze eine Sorte Kartoffeln, die ich schon neun Jahre, selbst auf verschiedenem Boden, sowol in Livland als in Kurland, angebaut habe, und die noch nie krank geworden ist; das Kraut ist wohl welk geworden, die Knolle selbst aber ist bis heute zu Tage gesund geblieben; ja ich kann sagen, daß ich bis jetzt nicht eine kranke Knolle von dieser Sorte gesehen habe. Meine Kartoffel ist eine dunkelblaue schottische mit weißem Fleisch und mit sehr feinem, kleinen Kraute, blüht wenig, und hat hellblaue Blüthe. Sie wurde vor ungefähr 18 Jahren ins Land gebracht und war damals von einer bedeutenden Größe, ist aber seitdem in Betracht der Größe ausgeartet, indem sie nicht mehr so groß wird, als damals. Doch das ist am Ende unwesentlich, da sie noch groß genug wächst, und besser und ergiebiger ist, als alle übrigen Sorten die ich gebaut habe. Die Hauptsache aber ist, daß sie bis jetzt gesund geblieben und wohlschmeckend ist, und sich, im Sommer auf dem Eiskeller aufbewahrt, bis zur neuen Ernte gut hält. Namentlich noch im Jahre 1855 habe ich gesunde Kartoffeln geerntet, während die von meinen Leuten auf demselben Landstück nebenan gebauten Kartoffeln anderer Sorten alle erkrankt waren." — Hr. Hollander theilt ferner mit, daß er das Feld zu den Kartoffeln schon im Herbst mit Dünger (200 einspännige Fuder pr. Deßätine) befahren, aufpflügen und zuletzt anrollen lasse. Im Frühling darauf werde das Land zuerst geeggt, dann zweimal tief gepflügt, hierauf beeggt und zuletzt stark berollt. Die Kartoffel werden 2 Fuß von einander im Quadrat gepflanzt, indem die Stelle wo jede Kartoffel hinkommen soll durch Bildung kleiner Quadrate auf der Fläche vermittelst eines Marquers vorgezeichnet wird. Die Kartoffel wird nämlich auf den Punkt gelegt, wo die Furchen sich im rechten Winkel schneiden. Damit die Kartoffel tiefer in die Erde komme, sei es gut, die Furchen in der einen Richtung mit dem Pfluge zu ziehen. Es werden auf diese Weise höchstens 10 Tschetwert auf die Dissätine ausgesäet. Sobald die Kartoffeln aufgekommen, wird die Fläche mit einer leichten Egge abgeeggt und später, so oft als möglich, bis zum Eintritt der Blüthe werden die Kartoffeln in beiden Richtungen (nämlich ins Kreuz) behäufelt, wobei jedesmal das etwa mit Erde beschüttete Kartoffelkraut gereinigt und das etwanige Unkraut ausgejähtet wird. — Die Kartoffeln bleiben im Herbste so lange in der Erde, als es die Witterung nur gestattet. Bei der Ernte werden sie durch Harken von der Erde gereinigt und in große und kleine gesondert. Aufbewahrt werden sie in runden, spitz zu laufenden Feimen, von je 16 — 17 Tschetwert jede, woselbst sie öfter umgestochen werden und bis zum Eintritt des Frostes unbedeckt bleiben müssen. Hierauf werden sie, gewöhnlich, mit Stroh bedeckt und mit Erde beworfen, ohne auf der Spitze einen sogenannten Schornstein anzubringen, was nach den Erfahrungen des Hr. H. nachtheilig sei. Um jeden Haufen wird, wie gewöhnlich, ein kleiner Graben, der ein wenig tiefer als der Grund der Feime ist, gezogen, um das Wasser abzuführen. Auf dem Grunde des Haufens wendet Hr. H. statt des Strohes eine Schicht Porsch (Ledum palustre) an, ebenso wird auch auf den Seiten der Haufen, unter das Stroh, eine Schicht Porsch gelegt, um die Mäuse und Ratten von den Kartoffeln fern zu halten. Im Brandenburgischen (in Preußen) soll man, wie Hr. H. mittheilt, das Priemenkraut (Besenbrahm), Spartium scoparium, zu demselben Zweck anwenden.

Bekanntmachungen.

Sämmtliche Herren Eichenholzhändler werden hiermit aufgefordert, ihre Eichenhölzer vor Sturm und hohem Wasser zu sichern, indem das Amt für dadurch entstehenden Schaden nicht haftet.

Das Amt der Eichenholz-Wraaker.

Philipp Dörr,
Eichenholzschreiber.

Auf dem Gute Sussikas im Kirchspiel Pernigel soll eine Wind-Seegemühle erbaut werden, wozu ein Baumeister gesucht wird. Das Nähere daselbst.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1937.	Engl. Brigg „Garland"	Cap. Peters	Copenhagen	Ballast	Ordre
1938.	Hannov. Schoner „Anna und Adelheid"	Kampen	London	〃	〃
1939.	Holl. Schoner „Valerius Ludowika"	Harkema	〃	〃	〃
1940.	Preuß. Brigg „Mathilde"	Vierow	Bordeaux	Wein ꝛc.	Schweinfurth
1941.	Hannov. Schoner „Wilhelm"	Belt	Liverpool	Ballast	Ordre
1942.	Russ. Schoner „Louise"	Baeckrose	Lübeck	Stückgüter	〃
1943.	Norw. Schoner „Anna und Maria"	Meltveltz	Bergen	Heringe	Krigsmann & Bulmq.
1944.	Russ. Brigg „Georg und Lucy"	Japp	Hull	Ballast	Mittschell & Co.
1945.	Engl. Bark. „Amy Louise"	Hutcheon	London	〃	Ordre
1946.	Engl. Bark „Brothers"	Tinda	Montrose	〃	〃
1947.	Franz. Schoner „Courier"	Opteboel	Dunkerque	〃	Ruetz & Co.
1948.	Engl. Brigg „Fleere"	Kidd	Copenhagen	〃	Ordre
1949.	Franz. Logger „Josephine"	Fogeron	Lübeck	〃	〃
1950.	Dän. Schoner-Schlupp „Feika Jantina"	Mulder	Stockholm	〃	〃
1951.	Dän. Schoner-Schlupp „Skibswarftel"	Nielsen	Assens	Raps	〃
1952.	Hannov. Glt. „Johann"	Lindeboom	Papenburg	Ballast	〃
1953.	Hannov. Brigg „Stadt Leer"	Cramer	Amsterdam	〃	〃
1954.	Franz. Schoner „Dame Blanche"	Deepierre	Dunkerque	〃	Schröder & Co.
1955.	Russ. Bark „Paul"	Schley	Hull	Steinkohlen	Wöhrmann und Sohn
1956.	Engl. Schoner „William"	Roß	Dundee	Ballast	Mittchel & Co.
1957.	Engl. Brigg	Makay	〃	〃	Ordre
1958.	Russ. Brigg „Fanny"	Kurtze	Hull	Salz	Schröder & Co.
1959.	Hannov. Schoner-Bark „Catharina"	Kramer	Papenburg	Ballast	Ordre
1960.	Holl. Glt. „Lyda"	Balk	Liverpool	Baumwolle	Westberg & Co.
1961.	Engl. Brigg „Ellengowan"	Bamus	Dundee	Kohlen ꝛc.	Schubert
1962.	Preuß. Schoner „Friedrich"	Pipor	Copenhagen	Ballast	Ordre
1963.	Engl. Brigg „Sokely Maria"	Nicol	Kierkaldy	〃	Renny & Co.
1964.	Norw. Brigg „Courier"	Hoveland	Cardiff	Kohlen	Westberg & Co.
1965.	Engl. Brigg „Elliot"	Jerd	Dundee	Ballast	Ordre
1966.	Schwed. Schoner „Frans"	Olsson	Kiel	〃	Westberg & Co.
1967.	Hannov. Brigg „Angela"	Schuten	Papenburg	〃	Ordre
1968.	Dän. Schoner-Glt. „Becca"	Berg	Copenhagen	〃	〃
1969.	Hannov. Kuff „Katharina"	Poort	〃	〃	Kriegsmann und Bulmq.
1970.	Hannov. Schoner „Antonius"	Goeningen	Papenburg	〃	Ordre
1971.	Russ. Bark „Düna"	Kalling	St. Ubes	Salz	Schröder & Co.
1972.	Dän. Jacht „Batilde"	Jepsen	Apenrade	Ballast	Holst & Co.
1973.	Hannov. Kuff „Marianne"	Dogen	Hamburg	Stückgüter	Gebrüder Kamarin
1974.	Engl. Brigg „Aurora"	Smith	Dunde	Ballast	Ordre
1975.	Engl. Brigg „Joal"	Govans	Hull	Salz	Renny & Co.
1976.	Engl. Bark „Guagaquil Paket"	Hoffmann	Hamburg	Stückgüter	Schröder & Co.
1977.	Preuß. Brigg „Avance"	aus Pernau	nach Schiedam	mit Roggen	als Nothhafen

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1736; im Ansegeln 3; Strusen sind angekommen: 764.

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 7. October. Hr. Pastor Walter von Rodenpois; Hr. dimitt. Lieut. Contach und Hr. Civil-Ingenieur Ward aus dem Auslande.

Stadt London. Den 7. October. Hr. Apotheker Maller aus Kurland; Hr. Major Stielau von Wauschau; Frau von Kupfer von Mitau.

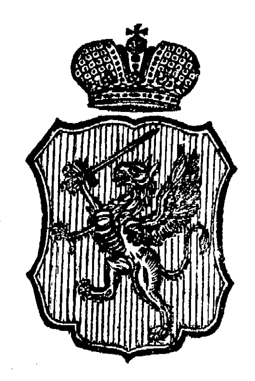
Der Druck wird gestattet. Riga, den 17. October 1856. Censor C. Alexandrow.

Redacteur Kolbe.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 119. Середа, 17. Октября — **Mittwoch**, den 17. October **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Befehls an das K.-K. Ordens-Capitel sind zu Rittern Allergnädigst ernannt worden: des St. Annen-Ordens 3. Cl.: das jüngere Mitglied des Rigaschen Zollamts, Hofrath Budberg und der Executor und Rentmeister des Departements der Manufacturen und des innern Handels, Hofrath Böttcher; — desselben Ordens 2. Cl.: der stellvertretende Canzellei-Director beim Departement der Reichsrenterei, Kammerjunker, Hofrath Block; — desselben Ordens 2. Cl. mit den Schwerdtern: der Präsident des Grodnoschen Kameralhofes, Staatsrath Hahn.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 27. bis zum 29. September c. sind befördert worden: zum Staatsrath: der Rath des Rjäsanschen Kameralhofes Richter; zum Coll.-Assessor: der Dubbelnsche Badearzt, Dr. Kappeller; — ist ernannt worden: der stellvertretende Canzellei-Director beim Justiz-Ministerium, Coll.-Rath Rennenkampff zum Director dieser Canzellei; — ist im Dienst angestellt worden: der dimittirte Titulairrath Irmer als Canzelleibeamte in der Canzellei des Kriegs-Gouverneurs von Riga, General-Gouverneurs von Liv-, Ehst- und Kurland; — ist zugezählt worden: der Bürgermeister d. Stadt Reval, Staatsrath v. Bunge zur 2. Abtheilung der Höchsteigenen Canzellei Seiner Kaiserlichen Majestät; — ist übergeführt worden: der Beamte des St. Petersburger Zollamts, Collegien-Assessor Graf Stenbock-Fermor zum Appanagen-Departement; — sind Krankheits halber des Dienstes entlassen: der ältere Beamte zu besonderen Aufträgen beim Grodnoschen Gouvernements-Chef, Collegien-Assessor Baron Bistram; der beim Departement des Justiz-Ministerii stehende Titulairrath Baron Korff und der Canzellei-Beamte des Livländischen Domainenhofs, Collegien-Registrator Mißkewitsch, letzterer mit dem Gouvernements-Secretairs-Rang; — sind als verstorben aus den Listen gestrichen: der Sellburgsche (im Kurländischen Gouvernement) Oberhauptmann Baron Bohlschwing und der Assessor des Livländischen Hofgerichts, Collegienrath v. Wolffeldt.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Civil-Ress. vom 1. October c., Nr. 199, ist der ehstländische Civil-Gouverneur wirklicher Staatsrath von Grünwald für Auszeichnung zum Geheimerath befördert und der zur russischen Unterthänigkeit übergetretene Candidat der Kaiserlichen Dorpater Universität Bolthon mit dem Collegien-Secretairs-Rang als Canzelleibeamter in der Canzellei des Kiewschen Gouvernementschefs angestellt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls vom 2. October c., Nr. 200, ist der Dr. med. Lange als jüngerer Arzt bei der Fellinschen Bezirks-Verwaltung außeretatmäßig angestellt und der Canzelleibeamte des Kurländischen Kameralhofes, Coll.-Registrator Schilewitsch zum Wendenschen Postmeistersgehilfen ernannt worden.

Mittelst Allerhöchsten Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 7. October c., ist der Commandeur der 1. Brigade der 1. leichten Cavallerie-Division, General-Major Baron Kaulbars 1. zum Commandeur der 4. leichten Cavallerie-Division ernannt und der Cornet des Husaren-Regiments des General-Adjutanten Grafen von der Pahlen v. d. Recke 2. Krankheits halber mit dem Lieutenants-Rang des Dienstes entlassen.

* * *

Seine Kaiserliche Majestät hat den 26. August d. J. dem Wendenschen Kreisgerichts-Beisitzer Jahn Kalleis eine silberne Medaille

zum Tragen um den Hals am Wladimir-Bande für eifrigen Dienst verliehen.

* * *

Zufolge Requisition des Commandirenden des Reserve-Infanterie-Regiments der 4. Infanterie-Division wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 20. October c., 10 Uhr Vormittags, in der Canzellei des obgenannten Regiments in der St. Petersburger Vorstadt Torge wegen Uebernahme des Transports der Regiments-Bagage, im Gewicht von 3000 Pud, nach Wilna, abgehalten werden sollen und werden die etwaigen Liebhaber hierdurch aufgefordert in der bezeichneten Regiments-Canzellei zum Termin zu erscheinen. Nr. 4450.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что согласно представленію С. Петербургскаго Земскаго Суда и опредѣленію 2 Департамента Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе долговъ отставнаго Губернскаго Секретаря Терентія Федорова Черкасова, вдовѣ гвардіи капитана Екатеринѣ Бородиной по условію, 10,000 руб. сер. и заемнымъ письмамъ: Коллежскому Регистратору Егору Франценсону 1250 р. и купеческому сыну Василью Фролову 450 р., а всего 13,500 р. сер., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащее Черкасову движимое имущество, находящееся С. Петербургской губерніи и уѣзда 1 стана, по Петергофскому тракту, на 5 верстѣ, на дачѣ его Черкасова, заключающееся въ зеркалахъ, разной мебели, какъ-то: горкѣ, биліардѣ, столахъ, стульяхъ краснаго дерева и оклеенныхъ орѣховымъ деревомъ, шкафахъ, кушеткѣ, фортепіано оклеенномъ полисандровымъ деревомъ, бронзовыхъ часахъ, столовыхъ лампахъ и приборѣ для камина, всего по оцѣнкѣ на 1402 р. сер., продажу сію поручено произвесть 2 Департаменту С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда, чрезъ одного изъ членовъ онаго, на мѣстѣ, въ срокъ торга 26-го Октября 1856 года. Подробную опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся, желающіе могутъ разсматривать во 2-мъ Департаментѣ Уѣзднаго Суда. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губ. Правл. симъ объявляется, что по неплатежу бывшимъ содержателемъ Ошмянскаго чарочнаго Откупа Подпоручикомъ Иваномъ Родіоновымъ Трушевымъ числящейся на немъ откупной недоимки, а также и за неплатежъ суммы бывшимъ содержателемъ Могилевскаго чарочнаго Откупа Полоцкимъ 1-й гильдіи купцемъ Нохимомъ Шикомъ, описанъ Полоцкимъ Городничимъ, подверженный въ залогъ за означенныхъ откупщиковъ, каменный двухъ-этажный домъ съ пятью лавками и прочимъ строеніемъ, принадлежащій Полоцкому мѣщанину Шмуйлѣ Ратнеру, состоящій въ г. Полоцкѣ въ 1 кварталѣ на Верхне-Покровской улицѣ подъ №. 694, оцѣненный въ 1650 руб. На продажу сего дома въ Присутствіи Губернскаго Правленія назначенъ вновь срокъ торга 19. Января 1857 года съ переторжкою чрезъ три дня. По сему желающіе купить этотъ домъ приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, на означенный срокъ, гдѣ имъ предъявлены будутъ бумаги, къ производству публикаціи сей и продажи относящіяся. 1

10. Сентября 1856 года.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kais. Maj. des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiemit zu wissen, demnach hierselbst von dem dimittirten Stabs-Capitain und Ritter Alexander von Staden nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge des am 4. September d. J. corroborirten Abscheides des Livländischen Hofgerichts vom 31. August d. J. sub Nr. 5170 eigenthümlich zugeschriebene, von ihm im öffentlichen Meistbote für 7000 Rbl. S. erstandene, im Rigaschen Kreise und Neuermühlenschen Kirchspiele belegene Gut Hollershof sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Hollershof sammt

Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Hollershof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Stabs-Capitain und Ritter Alexander von Staden erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Den 24. September 1856. Nr. 5583. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kais. Maj. des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Sr. Excellenz dem Herrn General-Lieutenant und Ritter Baron Alexander von Budberg am 24. September d. J. nachgesucht worden ist, daß wegen Mortification, Exgrossation und Deletion nachbenannter auf dem im Rigaschen Kreise und Loddigerschen Kirchspiele belegenen Gute Widdrisch mit Borowsky annoch haftenden nach Anzeige Herrn Supplicantis jedoch längst berichtigter Schuldposten als:

a) zufolge Ingrossation auf genanntes Gut vom 28. Januar 1793 für die von Platersche Concursmasse 1200 R.-Thl. Alb. und

b) zufolge am 14. October 1832 stattgehabter Corroboration des zwischen den Erben weiland Sr. Excellenz des Herrn Geheimraths, Ehstländischen Civil-Gouverneurs und Ritters Baron Gotthard Wilhelm von Budberg und dessen gleichfalls verstorbenen Gemahlin, Charlotte Dorothea, geb. Baronesse von Campenhausen über das obgenannte Gut am 14. October 1832 abgeschlossenen Erbtheilungstransacts nach § 8 dieses Transacts für die nachher verstorbenen Schwestern Herrn Supplicantis und zwar für die Frau Generalin Virgine von Okuneff geb. Baronesse von Budberg 11,420 Rbl. 86 Kop. S. und für das derzeitige Hoffräulein Pulcheria Baronesse von Budberg, später verehelichten Frau Generalin von Rokassowsky 11,420 Rbl. 86 Kop. S. ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion der vorgenannten Schuldposten aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, die obbezeichneten Schuldposten aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. — Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 2

Den 2. October 1856. Nr. 5672.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, die bei demselben beigebrachte mündliche testamentarische Disposition der hierselbst zu Riga am 19. Juni d. J. verstorbenen verwittweten Collegien-Registratorin Charlotte Dorothea Weiß, geb. Reinelt, laut gesetzlicher Vorschrift der Kön. Schwe. Testaments-Stadja vom 3. Juli 1686 § 8 und 10 Pag. d. L.-O. 429 und 431 allhier bei dem Hofgerichte am 20. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zu allgemeiner Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das erwähnte mündliche Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen und Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke gesetzlich offenstehenden peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ord-

*

nungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 9. October 1856. 2
Nr. 5703.

* * *

Von dem Vogtei-Ger. der Kaiserl. Stadt Riga werden alle diejenigen, welche 1) an das auf den dem Herrn Staatsrath Dr. med. Carl Ernst Brutzer und dessen Bruder, dem Herrn Professor Heinrich Wilhelm Brutzer, seither gehörig gewesenen, allhier in der Stadt an der Kämmereigasse sub Pol.-Nris 1 und 358 belegenen Immobilien als Specialhypothek am 24. Januar 1795 für Math. Carl und Wilhelm Holst öffentlich bewahrte Capital von 804 Rthlr. 21⅓ Ferding und 2) an nachstehende auf den den Erben des weiland ehemaligen Kaufmanns Joachim Andreas Mentzendorf gehörigen, allhier in der Stadt an der Kaufgasse sub Nris 116 der Polizei- und 361 der Brandassecurations-Casse und an der Rosengasse sub Nris 105 der Polizei- und 248 der Brandassecurations-Cassa belegenen Immobilien, als Specialhypothek öffentlich bewahrte Capitalien und zwar:

a. 1000 Rthlr. Alb. für Ludw. Wilh. Josephi bewahrt am 9. Juni 1800;
b. 1000 Rbl. S.-M. für Rath Lado bewahrt am 18. December 1814;
c. 1000 Rbl. S.-M. für denselben eodem die;
d. 1000 Rbl. S.-M. für denselben eodem die;
e. 2500 Rbl. S.-M. für das Paul Hartwichsche Familien-Legat am 13. September 1817; —

irgend welche Ansprüche formiren zu können vermeinen, mittelst dieses Proclam's aufgefordert, sich mit ihren desfallsigen Anforderungen im Laufe von 6 Monaten a dato, spätestens bis zum 25. März 1857 bei diesem Vogtei-Gerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung der erforderlichen Belege, wie gehörig zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und die über die vorbezeichneten Capitalforderungen ausgestellten, angezeigtermaaßen abhanden gekommenen Obligationen ohne Weiteres für mortificirt werden erachtet werden. Nr. 274. 3
Riga, Vogtei-Gericht. 25 September 1856.

Bekanntmachungen.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga werden sämmtliche Kaufleute, ingleichen die Caventen der auf Pässe abwesenden Kaufleute hierdurch aufgefordert, daß, — zufolge der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung über die Verfassung der Gilden und den Handel vom 24. November 1824, — von ihren aufzugebenden Capitalien für das Jahr 1857 zu entrichtende Einhalb-Procent an Stadt- und Landes-Abgaben in dem dazu anberaumten gesetzlichen Termine vom 1. November bis zum 31. December 1856 bei der Steuerverwaltung, und zwar an den Geschäftstagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr, beizubringen und die durch § 146 der Allerhöchsten Ergänzungs-Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung zum Erhalte der vorschriftmäßigen Handelsberechtigungs-Atteste in Empfaug zu nehmen, unter der Verwarnung, daß diejenigen Kaufleute, die den selbigen hierzu oben anberaumten Termin verabsäumen sollten, nicht allein die Kopfsteuer für sich und ihre vor der Revision gebornen Söhne bei der Steuer-Verwaltung zu entrichten, sondern auch die für sie anderweitig daraus entstehenden Nachtheile sich selbst beizumessen haben werden.

Gleichzeitig wird, in Folge desfallsiger Rescripte Eines Hochverordneten Livländischen Kameralhofs vom 13. October 1834, Nr. 283, und 14. October 1835, Nr. 175, den Kaufleuten anempfohlen, daß Diejenigen, welche

a) im ersten Vorstadttheile wohnhaft sind, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 20. November,
b) im zweiten Vorstadttheile, vom 10. bis zum 20. November,
c) im dritten Vorstadttheile, vom 20. bis zum 30. November.
d) im ersten Stadttheile, vom 1. bis zum 10. December,
e) im zweiten Stadttheile, vom 10. bis zum 20. December,
f) Diejenigen endlich, welche sich an andern Orten oder im Patrimonialgebiete aufhalten, ihre Handelsscheine vom 1. bis zum 25. December

lösen mögen; wonächst bemerkt wird, daß verordnungsmäßig mit dem 25. December die

Weihnachtsferien eintreten, mithin nach Ablauf dieses Termins bis zum 2. Januar k. J. keine Handelsberechtigungs-Atteslate weiter ausgereicht werden können, und daß alle Diejenigen, welche bis zum letzten für Besorgung der Geschäfte bestimmten Tage, d. i. den 25. ecember ihre Handelsscheine nicht ausgenommen haben sollten, es nur sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie solche nach dem 1. Januar k. J. mit Erlegung der gesetzlichen Strafe zu lösen verpflichtet werden. 1

Den 10. October 1856. Nr. 7276.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ вызываются всѣ купцы, также поручители уволенныхъ по пашпортамъ купцовъ, съ тѣмъ, чтобы они на основанiи Высочайшаго дополнительнаго постановленiя о учрежденiи гильдiй и торговли отъ 24. Ноября 1824 года состоявшаго, слѣдующiй съ объявленныхъ ими на 1857 годъ капиталовъ полпроцента городскихъ и земскихъ податей вносили въ Сборную Экспедицiю въ законный срокъ отъ 1. Ноября по 31. Декабря сего 1856 года, въ присутственные дни до полудни отъ 9 до 12 часовъ, приняли бы, на основанiи 146 пункта Высочайшаго дополнительнаго постановленiя, росписку для полученiя предписанныхъ свидѣтельствъ на право производства торговли, съ предостереженiемъ, что купцы, не соблюдившiе вышеозначенный на то срокъ, не только должны будутъ вносить въ Сборную Экспедицiю поголовныя деньги за себя и за родившихся до ревизiи ихъ сыновей, но и самымъ себѣ приписать должны всѣ прочiя происходящiя отъ того вредныя для нихъ послѣдствiя.

Вмѣстѣ съ тѣмъ, на основанiи предписанiй по сему предмѣту Лифляндской Казенной Палаты отъ 13. Октября 1834 года, за №. 238 и 14. Октября 1835 года за №. 175, напоминается купцамъ, чтобы они брали свидѣтельства, а именно

а) жительствующiе въ первой форштатской части отъ 1 до 10 Ноября.
б) во второй форштатской части отъ 10. по 20. Ноября,
в) въ третьей форштатской части отъ 20. по 30. Ноября,
г) въ первой городской части съ 1. по 10. Декабря,
д) во второй городской части отъ 10. по 20. Декабря,
е) наконецъ, пребывающiе въ другихъ мѣстахъ или въ подвѣдомственномъ сему городу округѣ отъ 1. по 25. Декабря

съ присовокупленiемъ, что на основанiи предписанiя съ 25. Декабря наступаютъ праздники рождества Христова слѣдовательно по истеченiи сего срока до 2. Января свидѣтельства на право производства торговли выданы быть не могутъ: почему всѣ тѣ, которые не брали свидѣтельства свои до послѣдняго назначеннаго для производства дѣлъ дня т. е. 25. Декабря, обязаны будутъ брать свидѣтельства послѣ 1. Января со внесенiемъ установленнаго законамъ штрафа. 1

10. Октября 1856 года. №. 7276.

* * *

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Folge Rescripts Es. Hochv. Livl. Kameralhofes vom 20. October 1845. Nr. 255, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Ausländer bei Russ. Kaufleuten, ausländischen Gästen und angereisten Kaufleuten nach Art. 246 Bd. II. der Reichsgesetze, Ausgabe von 1842, — Commissionaire, Bevollmächtigte und Handlungsdiener nur dann sein dürfen, wenn sie selbst als ausländische Gäste angeschrieben sind, und daß dieselben auch dann in den Grenzen des Handels bleiben müssen, welche für die ausländischen Gäste festgesetzt sind;
2) daß Ausläuder, welche sich auf Handels-Comptoiren in der Lehre befinden, nach demselben Art. 246 hierüber besondere Scheine der Handlungshäuser besitzen müssen und sich nur mit den Comptoirgeschäften im Hause befassen dürfen;
3) daß Ausländer, welche keine Creditvollmachten haben, sondern nur die Geschäfte betreiben, welche nach Art. 236 dess. Bandes den Handlungsdienern 2. Classe zustehen, sich zwar nicht als ausländische Gäste anschreiben zu lassen brauchen, jedoch die für Ausländer verordneten Handlungsdienerscheine 2. Classe haben müssen;
4) daß Ausländer, welche nur zur Betreibung der Zollgeschäfte autorisirt werden, hierzu zwar

nur Handlungsscheine 2. Classe zu haben brauchen, jedoch nach Artikel 637 sich bei dem Wettgerichte schriftlich reversiren müssen:
a. daß sie unter diesem Vorwande nicht Handel treiben;
b. sich in Allem den Zollverordnungen conformiren werden, und
c. daß, wenn in einer oder der andern Beziehung bemerkt werden sollte, daß sie sich den bestehenden Regeln nicht unterwerfen, sie nicht weiter zur Betreibung von Zollgeschäften werden zugelassen werden;
d. daß die Vollmachten für den Zoll auf Stempelpapier zu 2 Rubel Slb. nach dem Art. 638 deff. Bandes beigefügten Form auszustellen sind und von dem Rathe dieser Stadt attestirt sein müssen;

wonach sich ein Jeder zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 3

Den 10. October 1856. Nr. 7277.

Рижскій Магистратъ, въ слѣдствіе предписанія Лифляндской Казенной Палаты отъ 20. Октября 1845 г. за № 225, симъ объявляетъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблюденія:
1) что на основаніи ст. 246 тома II свода законовъ (изд. 1842 г.) иностранцы могутъ быть коммиссіонерами, уполномоченными или прикащиками у Россійскихъ купцевъ и иностранныхъ гостей и заѣзжихъ купцевъ не иначе, какъ записавшись въ иностранные гости; съ тѣмъ, чтобы дѣйствія ихъ, по данной имъ довѣренности не выходили изъ опредѣленнато для иностранныхъ гостей, по торговлѣ круга дѣйствій;
2) что согласно ст. 246 тогоже тома иностранцы, находящіеся въ купеческихъ конторахъ для обученія, должны имѣть на то особые виды и заниматься только одними конторскими дѣлами внутри домовъ;
3) что иностранцы, кои не имѣютъ кредитной повѣренности, а только занимаются дѣлами, предоставленными на основаніи ст. 236 тогоже тома св. зак. торговымъ прикащикамъ 2. класса не обязаны записиваться въ иностранные гости, но должны имѣть установленныя для иностранцевъ прикащицскія свидѣтельства 2. класса;
4) что иностранцы, которые уполномочены только для хожденія по таможеннымъ дѣламъ, хотя только обязаны имѣть прикащицскія свидѣтельства 2. класса, но на основаніи ст. 637 должны при Ветгерихтѣ давать подписку въ томъ;
а. что подъ симъ предлогомъ не будутъ производить торговлю;
б. что будутъ сообразоваться со всѣми таможенными узаконеніями:
в. что естьли замѣчены будутъ въ несоблюденіи того, или другаго изъ сихъ правилъ, то впредь къ хожденію по таможеннымъ дѣламъ допущены не будутъ;
г. что довѣренности для хожденія по таможеннымъ дѣламъ должны быть писаны на гербовой бумагѣ въ два руб. с. листъ по установленной въ приложенной къ ст. 638 тогоже тома свода законовъ формѣ и засвидѣтельствованы въ Рижскомъ Магистратѣ;

почему каждому поступать и отъ убытку остерегаться. 3

10. Октября 1856 года. № 7277.

* * *

Sämmtlichen Eigenthümern von Handelsanstalten, Fabriken und häuslichen Anstalten jeder Art wird von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga hiermit aufgegeben, spätestens bis Ende December d. J.
1) unter Vorzeigung des Scheines der Gilde, zu welcher sie selbst steuern, ihr sämmtliches Handlungs- und Geschäftspersonal mit Vor- und Zunamen nach den durch die §§ 74, 75, 143 und 144 der Allerh. bestätigten Ergänzungs-Verordnungen bestimmten Abtheilungen, Einem Edlen Wettgerichte schriftlich anzuzeigen;
2) in ebenmäßiger Frist daselbst von ihren Handelsverhältnissen die erforderliche Anzeige zu machen, endlich
3) die aufgegebenen Commis erster Classe mit den ukasenmäßigen Scheinen und, wo es erforderlich, mit vorschriftmäßigen Vollmachten zu versehen, auch die besagten Scheine und Vollmachten in der oben anberaumten Frist Einem Edlen Wettgerichte vorzuzeigen.

Diejenigen, die diesen Vorschriften im angesetzten Termine nicht nachkommen, haben sich der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. 3

Den 10. October 1856. Nr. 7278.

Отъ Рижскаго Магистрата симъ предписывается всѣмъ хозяевамъ торговыхъ заведенiй всякаго рода, чтобы они непременно до окончанiя Декабря мѣсяца с. г.

1) объявили Ветгерихту письменно и съ представленiемъ свидѣтельствъ о гильдiи, въ которую они платятъ подати, имена и прозванiя всѣхъ служащихъ при ихъ торговлѣ или промыслѣ людей, по отдѣленiямъ, опредѣленнымъ на основанiи 74, 75, 143 и 144 статей Высочайше утвержденнаго дополнительнаго положенiя;
2) въ такой же срокъ подавали въ оный же Судъ требуемыя объявленiя о торговыхъ своихъ отношенiяхъ и наконецъ
3) снабдили объявленныхъ ими прикащиковъ перваго класса указными видами и смотря по надобности надлежащими доверенностями, — и какъ сiи виды, такъ и довѣренности, предъявили въ вышеозначенный срокъ въ Ветгерихтъ.

Тѣ, которые сего предписанiя въ назначенный срокъ не исполнятъ, подвергнутся законному штрафу. Почему всякому до кого сiе касается, поступать и отъ убытку остерегаться. 3

10. Октября 1856 года. № 7278,

* * *

Da nach Anzeige Eines Edlen Wettgerichts der in der Rigaschen Wettordnung vom 10. October 1690, Tit.: von Bürgern, Einheimischen und ausgedienten Gesellen § 7 ertheilte Anordnung, vermöge deren jeder Handlungs-Prinzipal seine Lehrburschen bei dem Wettgerichte einschreiben und nach Verlauf der Dienstjahre wiederum ausschreiben lassen soll, nicht genau nachgekommen wird, durch solche Unterlassung aber das Wettgericht nicht nur in der Controle über die Dienstzeit der Lehrburschen und der Termin ihrer Freisprechung behindert, sondern auch außer Stand gesetzt wird, bei der jährlichen Einreichung der Handelsangaben das persönliche Verhältniß der Handlungsdiener zum Prinzipal gehörig zu beprüfen und etwaigen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen; so wird sämmtlichen hiesigen Kaufleuten, mit Einschluß der zu einer Kaufmannsgilde steuernden Edelleute und in- und ausländischen Gäste, die obige Anordnung von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga desmittelst in Erinnerung gebracht, mit der Verwarnung, daß derjenige Handlungs-Prinzipal, welcher es unterlassen würde, seine Lehrburschen im Laufe des ersten Lehrjahres ordnungsmäßig bei dem Wettgerichte einschreiben und nach vollbrachter Lehrzeit wiederum ausschreiben zu lassen, oder über die Entlassung eines Lehrburschen oder Uebergabe desselben an einen andern Kaufmann die gehörige Anzeige zu machen, ohne alle Nachsicht mit der gesetzlichen Strafe belegt werden soll. 3

Den 10. October 1856. Nr. 7279.

* * *

Da stehender obrigkeitlicher Anordnung zufolge diejenigen hiesigen Kaufleute, in- und ausländischen Gäste und handeltreibenden Bürger, welche zu verreisen gesonnen, Einem Edlen Wettgerichte Anzeige zu machen haben, ob während ihrer Abwesenheit ihre Handlung werde fortgesetzt werden oder nicht, und im ersteren Falle, wer namentlich zu deren Fortsetzung mit gehöriger Vollmacht versehen worden, auch nach ebenmäßiger Anordnung keinem Kaufmann früher ein Schein zum Erhalt eines Placat- oder anderweitigen Passes ertheilt werden soll, als wenn er neben den andern Prästanden auch nachgewiesen haben wird, daß seiner Abreise von Seiten Eines Edlen Wettgerichts als der Handelspolizeibehörde in der erwähnten Beziehung kein Hinderniß entgegen stehe, so werden auf Antrag Eines Edlen Wettgerichts und damit den Abreisenden durch Nichtkenntniß obiger Anordnungen kein Aufenthalt erwachse, dieselben von dem Rathe dieser Stadt in Erinnerung gebracht.

Den 10. October 1856. Nr. 7280. 3

Какъ по существующему распоряженiю начальства здѣшнiе купцы, туземные и иностранные гости и торгующiе мѣщане, которые намѣрены отъѣзжать въ другiе краи, обязаны донести Рижскому Ветгерихту о томъ, во время ихъ отсутствiя продолжится ли ихъ торговля или нѣтъ, а въ первомъ случаѣ, кто именно уполномоченъ надлежащею довѣренностiю для продолженiя торговли, равномѣрно по таковому же

распоряженію купцамъ виды на полученіе плакатныхъ или другихъ паспортовъ выданы быть должны не прежде, какъ по представленіи, кромѣ исполненія другихъ повинностей, и свидѣтельства въ томъ, что въ отъѣздѣ ихъ со стороны Ветгерихта, какъ торговаго полицейскаго мѣста, въ вышеозначенномъ отношеніи препятствія никакого не имѣется, то по докладу о томъ Ветгерихта со стороны Рижскаго Магистрата о вышеписанномъ симъ упоминяется съ тѣмъ, дабы отъ невѣденія означенныхъ распоряженій не сдѣлалось отъѣзжающимъ задержаніе. 3

10. Октября 1857 гоya. № 7280.

* * *

Diejenigen, welche die Errichtung eines steinernen Fundaments zu der Weinwaage am Dünaufer übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderungen an den auf den 18. und 23. October c. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags, vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. 2

Riga-Rathhaus, 16. October 1856. Nr. 919.

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Recht der Getränke-Accise-Erhebung und der Schenkerei in dieser Stadt für die Jahre 1857 und 1858 zur Pacht ausgeboten werden soll, und werden demzufolge alle diejenigen, welche diese Pacht übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zum Torge am 14. November und zum Peretorge am 17. November d. J. Vormittags um 12 Uhr beim Werroschen Stadt-Cassa-Collegium zu erscheinen und mit Bestellung der erforderlichen Caution unter den bei Abhaltung der Torge zu eröffnenden Bedingungen ihren Bot und resp. Ueberbot zu verlautbaren, so wie wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. 3

Werro-Rathhaus, 8. Oct. 1856. Nr, 914.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Der am 20. April 1854, Nr. 458, der rig. Arbeiteroclad istin Ustinja Jermolajewa Naumow ertheilte Placatpaß.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preuß. Unterth. Wittwe Rahel Thron, 3

Preußische Unterthanin Schuhmachersfrau Amalie Minuth, 1

Preußische Unterthanen, Arbeiter Carl Hein, Ferdinand Mitzait, Michail Ruddies, Gottlieb Bölker, Carl August Jandszems, Christian Kayser, Johann Schmidt, Janis Piklapps, Martin Urban, Carl Julius Wallat, Johann Julius Szimkus, Johann Polken, Michel Annies, George Laltrat, Martin Ludwig Scharnowsky, Johann Hungerecker, Janis Woitekus, Carl Franz Butzloff, Wilhelm Kuemling, Friedrich Wilhelm Mundschuttler, Friedrich Roß, August Riep, 1

nach dem Auslande.

Irinja Budinowa, Awdotja Iwanowa Dorondowa, Rewach Mortcheliowitz Lipschitz, Nastasja Strujewa, Amalie Heldt, Johann Jacob Burkowsky, Johann Friedrich Lutz, Irina Abramowa Orlowa, Gottliebe Stockmann, Wilhelmine Willmann geb. Waldhauer, Handlungscommis Johann Heinrich Wilhelm Hamann, Natalie Justine Petersohn, Pawel Wassiljew Krasiltschikow, Stepanida Iwanowa, Berk Awelewitsch Abeshaus, Jelissey Iwanow Afonasjew, Michaila Trafimowa, Gräfin Elisa Cholоniewska, Carl Graudin, Johann Eduard Schumacher, Bäckergesell Andreas Haus, Mowscha Abramow Etinhof, Alexander Akimow, Rekrutenweib Anne Blekte,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: älterer Regierungs-Rath Baron G. v. Tiesenhausen.

Aelterer Secretair M. Zwingmann.